

Marinomed Biotech AG
Korneuburg, FN 276819 m
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
5. ordentliche Hauptversammlung
15. Juni 2022

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nach UGB samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des aufgestellten Konzernabschlusses nach IFRS und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2021 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Da im Jahresabschluss ein Bilanzverlust ausgewiesen ist, erübrigt sich die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und ein eigener Tagesordnungspunkt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 25. Mai 2022 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Marinomed Biotech AG www.marinomed.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

6. Beschlussfassung über die Änderung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 17.9.2020, womit dieses bedingte Kapital auch zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2022 eingeräumt werden, herangezogen werden kann, sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz 8

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 17.9.2020 wurde das Grundkapital der Gesellschaft gem § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 54.000 durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2020 eingeräumt werden, bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020**“). Auf Basis des Stock Option Plans 2020 wurden bislang keine Aktienoptionen eingeräumt oder Bezugsaktien ausgegeben.

Es soll nunmehr zusätzlich zum bestehenden Stock Option Plan 2020 ein neuer Stock Option Plan 2022 eingeführt werden. Um das bestehende bedingte Kapital auch zur Bedienung des neu eingeführten Stock Option Plans 2022 heranziehen zu können, schlägt der Vorstand vor, den Zweck des Bedingten Kapitals 2020 insofern zu ändern,

als das bedingte Kapital 2020 auch zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2022 eingeräumt werden, herangezogen werden kann.

Der Vorstand bestätigt ausdrücklich und unwiderruflich, dass für das zur Bedienung des Stock Option Plans 2020 beschlossene Bedingte Kapital 2020 bislang keine Bezugsberechtigten existieren und bislang noch keine Ausübung bzw. Ausnützung des Bedingten Kapitals 2020 gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bzw § 5 Abs 8 der Satzung erfolgen kann. Die Öffnung des Zwecks des bedingten Kapitals 2020 kann somit die Umsetzung von bestehenden Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren, weil noch keine Bezugsberechtigten bestehen. Mithin kann durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss das Bedingte Kapital 2020 ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG geändert werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

Beschlussfassung über

- a) *die Änderung des bestehenden Bedingten Kapitals 2020 in der Weise, dass das Bedingte Kapital 2020 auch zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2022 eingeräumt werden, herangezogen werden kann;*
- b) *die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Absatz 8, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:*

„§ 5 Grundkapital

(8) „Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000 (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2020“). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2020 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2020 oder dem Stock Option Plan 2022 eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2020 und des Stock Option Plans 2022 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 ergeben.“

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 11 Abs 1 der Satzung der Marinomed Biotech AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und maximal sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung zunächst aus fünf und nach Ausscheiden von Mag. Karl Lankmayr im Oktober 2020 aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung sollen zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus vier Kapitalvertretern, sodass die Marinomed Biotech AG nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt.

Dessen ungeachtet hat die Gesellschaft schon bisher das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt, da dem Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht, zwei Frauen und zwei Männer angehört haben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Elisabeth Lackner und Dr. Ulrich Kinzel mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 11 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des/der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner/ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. der/die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 25. Mai 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 3. Juni 2022 zugehen müssen.

Korneuburg, am 19.05.2022

Der Vorstand



.....
Dipl.Ing.Dr. Andreas Grassauer



.....
Mag.Dr. Eva Prieschl-Grassauer



.....
Dkfm. Pascal Schmidt

Für den Aufsichtsrat



.....
Simon Nebel
Vorsitzender